

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

- Gebührensatzung -

Auf der Grundlage von §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 und 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg in der Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1 Allgemein

Der Abwasserzweckverband Merseburg betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlagen als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur:

1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. dezentralen Entsorgung von Fäkalschlämmen aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen, Grundstückskleinkläranlagen oder Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
3. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt Abwassergebühren für:

- die zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
- die dezentrale Entsorgung und
- die Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, werden können oder in diese entwässern. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die tatsächlich angeschlossen sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt als Grundstück die vom Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche.

(4) Zuviel erhobene Abwassergebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 3 Gebührenmaßstäbe zur zentralen Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist für den Ausgleich der Vorhalteleistungen des Abwasserzweckverbandes bestimmt. Sie bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die kleinste Wasserzählergröße zum Ansatz gebracht. Sind ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einen Grundstücksanschluss angeschlossen, entsteht die Grundgebühr für alle Grundstücke.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Abwasser.

(4) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene oder / und dem Grundstück sonst zugeführte Brauchwassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Brauchwasser für sanitäre oder ähnliche abwasserrelevanten Prozesse aus Hausbrunnen oder Regenwasserrückhalteanlagen ist über Nebenwasserzähler festzustellen.

(6) Nebenwasserzähler sind beim Abwasserzweckverband durch den Grundstückseigentümer oder bevollmächtigten Verwalter rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme entsprechend der Bestimmungen zum Einbau der Nebenwasserzähler zu beantragen und bedürfen zur Nutzung einer Genehmigung des Abwasserzweckverbandes. Nebenwasserzähler sind fest im Leitungsnetz, sach- und fachgerecht einzubauen und vom Abwasserzweckverband abnehmen zu lassen. Die Kosten der Genehmigung, des Einbaus und der Abnahme von Nebenwasserzählern trägt der Gebührenschuldner. Dem Abwasserzweckverband ist die Kontrolle von Nebenwasserzählern zugelassen.

(7) Hat ein Trinkwasser- oder Nebenwasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, konnte eine Ablesung nicht vorgenommen werden oder verweigert der Grundstückseigentümer die Ablesung des Wasser- / Nebenwasserzählers wird die Trinkwasser-, Brauchwasser- bzw. Abwassermenge vom Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauches bzw. der Einleitmengen geschätzt. Die Schätzung ist auch auf der Grundlage von Daten möglich, die vor oder nach Ablauf des Kalenderjahres vorliegen. Bei defekten Abwassermesseinrichtungen kann der Verbrauch zudem nach der Fördermenge einer im Betrieb befindlichen Pumpstation ermittelt werden. Dazu sind Betriebsstundenzähler in Einsatz zu bringen, die den Förderstrom und die Pumplaufzeiten messen.

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt bei:

1. der Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung. Die Abnahmemenge ist hier über Nebenwasserzähler zu messen.
2. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.ä. nicht in die Kanalisation gelangt. Der Grundstückseigentümer hat hier entsprechende Nachweise beizubringen.

Trinkwasser zur Befüllung von Pools ist nicht absetzfähig.

(9) Bei folgenden Gewerbebetrieben werden auf Antrag Trinkwassermengen pauschal abgesetzt:

1. Bäckereien	10 %
2. Fleischereien ohne Essenproduktion	10 %
3. Fleischereien mit Essenproduktion	15 %
4. Autowaschanlagen	10 %
5. Wäschereien	10 %

Der Antrag ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres beim Abwasserzweckverband zu stellen.

§ 4 Gebührenmaßstäbe zur dezentralen Entsorgung

(1) Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist für den Ausgleich der Vorhalteleistungen des Abwasserzweckverbandes bestimmt. Sie bemisst sich nach der Anzahl und Größe der pro Grundstück vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(3) Die Mengengebühr wird nach der abgefahrenen Menge von Fäkalschlamm und Fäkalabwasser berechnet. Die abgefahrene Menge wird am Entsorgungsfahrzeug gemessen und ist vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm benannten Vertreter durch Unterschrift auf dem Entsorgungsnachweis zu bestätigen.

§ 5 Gebührenmaßstäbe zur Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Gebührenbemessungsfläche) berechnet, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist 1 m².

(2) Zur Ermittlung der tatsächlichen Gebührenbemessungsfläche werden die in der **Anlage** festgelegten Abflussbeiwerte zugrunde gelegt. Die Gebührenbemessungsfläche wird auf volle m² gerundet.

(3) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend für die Bemessung der Gebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Änderungen an den Gebührenbemessungsflächen sind entsprechend § 18 Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Merseburg rechtzeitig vor der geplanten Veränderung zu beantragen und bedürfen zur Ausführung einer schriftlichen Genehmigung entsprechend § 19 Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Merseburg. Die Antragstellung hat mittels Entwässerungsantrag des AZV Merseburg und aussagefähigen Unterlagen, in der eindeutig die geplante Veränderung zeichnerisch dargestellt und sachlich sowie rechnerisch dargelegt sind, zu erfolgen. In der Genehmigung wird der Zeitpunkt der geänderten Gebührenbemessungsflächen bekannt gegeben. Bis zu dem Tag, der dem Tag vorangeht, der in der Genehmigung als Zeitpunkt der geänderten Gebührenbemessungsflächen bekanntgegeben ist, sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse maßgeblich. Ab dem Tag, der in der Genehmigung als Zeitpunkt der geänderten Gebührenbemessungsflächen bekanntgegeben ist, sind die geänderten Verhältnisse maßgeblich.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht oder Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung nicht nach, kann der Abwasserzweckverband ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 16 durchführen und die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6 Gebührensätze

(1) zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler bzw. Wasserzählergröße:

Wasserzählergröße (nach 2004/22/EG) neu	Schmutzwasserbeseitigung mit direkter Einleitung EUR pro Monat	Wasserzählergröße (nach 75/33/EG) alt (Qn)	Schmutzwasserbeseitigung mit direkter Einleitung EUR pro Monat
Q3 = 4	8,00	bis 2,5	8,00
Q3 = 10	20,00	6	19,20
Q3 = 16	32,00	10	32,00
Q3 = 25	50,00	15	48,00
Q3 = 40	80,00	25	80,00
Q3 = 63	126,00	40	128,00
Q3 = 100	200,00	60	192,00
Q3 = 250	500,00	150	480,00

Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt: 2,89 EUR pro m³

(2) dezentrale Entsorgung

Die Grundgebühr beträgt je Anlagengröße und Monat:

Anlagengröße je m ³	EUR pro Monat
bis 6	4,00
bis 10	6,66
über 10	8,00

Die Mengengebühr beträgt für:

1. Fäkalabwässer aus abflusslosen Sammelgruben: 11,77 EUR pro m³
2. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen: 32,71 EUR pro m³

(3) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gebühr beträgt: 1,11 EUR pro m²

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Recht am Grundstück bestellt, tritt der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, haftet er für die Abwassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Soweit der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden können bzw. sie ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, kann der Abwasserzweckverband hilfsweise auf die Mieter und Pächter des Grundstückes für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abwassergebühr zurückgreifen, die die Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes benutzen.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Abwasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann oder vom Grundstück Abwässer (Schmutz- und / oder Niederschlagswasser) der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

(2) Die Gebührenpflicht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist und die Zuführung von Abwässern (Schmutz- und / oder Niederschlagswasser) zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage endet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr bei der dezentralen Entsorgung entsteht, sobald und solange auf dem Grundstück eine betriebsfertige Anlage errichtet ist. Sie entsteht auch dann, wenn der Abwasserzweckverband im jeweiligen Kalenderjahr eine Entleerung nicht vorgenommen hat.

(4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr bei der dezentralen Entsorgung entsteht nach der Entleerung.

(5) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Entsorgung erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und benutzt wird.

(6) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.

§ 9 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Wird die Abwassergebühr für Abwassermengen erhoben, die durch Wasserzähler ermittelt werden, ist der Erhebungszeitraum ebenfalls das Kalenderjahr.

§ 10 Veranlagung

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Wird die Abwassergebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge ermittelt, sind für die Veranlagung die tatsächlich verbrauchten Wassermengen im Erhebungszeitraum zugrunde zu legen. Liegen für den Erhebungszeitraum gemessene Wassermengen nicht vollständig vor, kann der Abwasserzweckverband die zu verbrauchenden Wassermengen für den verbleibenden Zeitraum schätzen.

(3) Für die Ermittlung der Trinkwasserverbrauchsdaten werden beauftragt:

1. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH für die Stadt Merseburg, Stadt Braunsbedra Ortsteil Frankleben, Gothestadt Bad Lauchstädt mit den Ortsteilen Bad Lauchstädt, Großgräfendorf, Klobikau, Milzau und Schafstädt, Stadt Mücheln Ortsteile Langeneichstädt und Wünsch sowie die Gemeinde Schkopau mit den Ortsteilen Schkopau, Knapendorf und Ermlitz
2. ZWAG Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal für die Stadt Mücheln Ortsteile Oechlitz und Schmirma
3. HWS Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH für die Gemeinde Schkopau Ortsteil Korbetha

(4) Guthaben aus der Abrechnung des Erhebungszeitraumes werden mit der ersten und maximal der zweiten Vorausleistung für das laufende Kalenderjahr verrechnet. Darüber hinaus bestehende Guthaben werden zurückerstattet.

(5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Abwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen als Vorausleistung auf die künftige Abgabenschuld im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Abschläge unter 12 EUR werden nicht erhoben.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nach der Entstehung der Gebührenpflicht entspricht. Der Gebührenpflichtige hat den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats dem Abwasserzweckverband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, kann der Abwasserzweckverband den Wasserverbrauch schätzen.

§ 11 Fälligkeit

Die Abwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Endet die Monatsfrist an einem Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, tritt die Fälligkeit mit Ablauf des nächsten Werktages ein.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband oder einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, Prozesse der Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück vor Ort zu kontrollieren und Daten zu erheben.

(2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, Verbrauchsdaten des Gebührenpflichtigen, wie Abwassermengen, von Dritten zu erhalten und über Datenträger übertragen zu bekommen.

§ 13 Anzeigepflicht

a. Jede Veränderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband vom Veräußerer, Erwerber oder Dritten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

b. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige dieses dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht für den Gebührenpflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

c. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als die 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenpflichtige hiervon den Abwasserzweckverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

d. Die Abnahmemenge am Nebenwasserzähler hat der Gebührenpflichtige dem Verband zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich nachzuweisen. Der Anspruch auf Absetzung erlischt für das Kalenderjahr, wenn die abzusetzenden Mengen nicht rechtzeitig gemeldet werden, die Eichfrist abgelaufen ist oder die Genehmigung und Abnahme nicht bezahlt wurde. Bei Meldungen in der nächsten Abrechnungsperiode erfolgt die Absetzung nur anteilig für das letzte Kalenderjahr.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren ist die Verarbeitung von personen- und grundstücksbezogenen

Daten nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zulässig (DSG LSA).

(2) Der Abwasserzweckverband darf personen- und grundstücksbezogene Daten zum Zwecke der Grundsteuerfestsetzung, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung nutzen und sich von anderen Behörden übermitteln lassen.

§ 15 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Anträge auf Stundung sind vor Eintritt der Fälligkeit beim Abwasserzweckverband zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband die unbillige Härte nachzuweisen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 S. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. dem Abwasserzweckverband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
 2. einen Wasserzähler oder Nebenwasserzähler nicht sach- und fachgerecht einbaut, nicht sach- und fachgerecht einbauen lässt oder Plomben beschädigt,
 3. dem Abwasserzweckverband den Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche innerhalb eines Monats nicht mitteilt,
 4. dem Abwasserzweckverband die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenmaßstäbe der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mitteilt,
 5. dem Abwasserzweckverband den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nach der erstmaligen Benutzung nicht mitteilt,
 6. dem Abwasserzweckverband oder einem von ihm Beauftragten keine Auskunft erteilt, die zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren erforderlich ist,
 7. seiner Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Ermächtigung

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung bekannt zu machen. Offensichtliche Schreibfehler können dabei korrigiert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung wird im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig endet der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschriften der Abwassergebührensatzung vom 08.11.2018.

Schkopau, den 25.11.2020



Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer



Anlage

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppen	Faktor
- Dachflächen	1,0
- begrünte Dachflächen	0,4
- Betonflächen, Asphalt	1,0
- Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
- Rasengittersteine	0,1
- Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster-Beläge, Schotterrasen o.ä.)	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen (ortsfesten) Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 10 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die öffentliche Abwasseranlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
- Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A 117)	15 m ² /m ³ Speichervolumen
- Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen